

## **Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen- Lutherischen Kirchengemeinde Sülfeld**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 32 der Friedhofssatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sülfeld hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sülfeld in der Sitzung am 3. Dezember 2024 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Begräbnisstätten:

***Friedhof Sülfeld***

und

***Kirchhof Sülfeld***

der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sülfeld und deren Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof bzw. der Kirchhof oder deren Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung; das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und des Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 4**

##### **Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### **§ 5**

##### **Verjährung der Gebühren**

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten je Grabbreite (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

#### 1. Wahlgrabstätte

a) Sarg bis 1,20 m für 20 Jahr (Kindersärge) = pro Jahr und Grabbreite	940,00 Euro 47,00 Euro
b) Sarg über 1,20 m für 30 Jahre = pro Jahr und Grabbreite	1.845,00 Euro 61,50 Euro
c) Urne für 20 Jahre = pro Jahr und Grabbreite	1.300,00 Euro 65,00 Euro

#### 2. Gemeinschaftsgrabstätte halbanonym

(inkl. Namenseintrag auf der Stele auf dem halbanonymen Grabfeld)

a) Sarg halb-anonym für 30 Jahre	2.025,00 Euro
b) Urne halb-anonym für 20 Jahre	1.575,00 Euro

#### 3. Gemeinschaftsgrabstätte anonym

a) Sarg anonym für 30 Jahre	1.700,00 Euro
b) Urne anonym für 20 Jahre	1.250,00 Euro

#### 4. Zubelegungsgebühr

für die zusätzliche Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab      30,00 EURO / Jahr

Die Gebühr fällt lediglich für die Jahre an, in denen die Nutzungszeit für das erstmals erworbene Nutzungsrecht nicht abgelaufen ist.

Für die Zeit nach Ablauf des erstmals erworbenen Nutzungsrechts an der Grabstätte ist das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte mindestens für die Dauer der Ruhezeit der zusätzlich beigesetzten Urne zu verlängern.

(siehe hierzu Gebühren unter 1 a bis c)

#### 5. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Erwerbs, des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 a - c und Nr. 2 a + berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung, für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde   | 64,00 Euro  |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter   | 22,00 Euro  |
| 3. Für die Genehmigung zur Aufstellung:  |             |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit   | 74,60 Euro  |
| b) eines liegenden Grabmals  | 32,00 Euro  |
| c) einer steinernen Grabstelleneinfassung  | 32,00 Euro  |
| 4. Gebühr für die Abräumung eines Grabmals einschließlich eines Fundamentes sowie einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage | 110,00 Euro |

Die Gebühr für Abräumarbeiten wird im Voraus beim erstmaligen Erwerb der Grabstätte erhoben; bei der Verlängerung bestehender Nutzungsrechte wird diese Gebühr mit der Erteilung der Verlängerung fällig; bei Auslaufen von Nutzungsrechten wird die Abräumgebühr unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten erhoben, sofern diese bis dahin noch nicht erhoben worden ist.

- |   |            |
|---|------------|
| 5. Gebühr für die Entsorgung eines Grabmals einschließlich eines Fundamentes sowie einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlage | 90,00 Euro |
|---|------------|

Die Gebühr für die Entsorgung wird im Voraus beim erstmaligen Erwerb der Grabstätte erhoben; bei der Verlängerung bestehender Nutzungsrechte wird diese Gebühr mit der Erteilung der Verlängerung fällig; bei Auslaufen von Nutzungsrechten wird die Entsorgungsgebühr unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten erhoben, sofern diese bis dahin noch nicht erhoben worden ist.

## III. Gebühren für Bestattungen

...werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde

- |                                      |               |
|--------------------------------------|---------------|
| 1. Ausheben einer Gruft unter 1,20 m | 480,00 Euro   |
| 2. Ausheben einer Gruft über 1,20 m  | 1.050,00 Euro |
| 3. Für eine Urnenbeisetzung          | 330,00 Euro   |

**IV. Gebühren für Ausgrabungen**

- |                            |                           |
|----------------------------|---------------------------|
| 1. Ausgrabung einer Leiche | das 5-fache von III Nr. 2 |
| 2. Ausgrabung einer Urne   | das 5-fache von III Nr. 3 |

**§ 7****Sonstige Bestimmungen**

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

**§ 8****Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.<sup>3</sup>

**§ 9****Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Kirchengemeinderat Sülfeld am 5. April 2005 beschlossene Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom . Dezember 2024 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sülfeld, den 4 . Dezember 2024

Vorsitzendes Mitglied

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Sülfeld  
- Der Kirchengemeinderat -

Mitglied



**Bekanntmachungshinweis:**

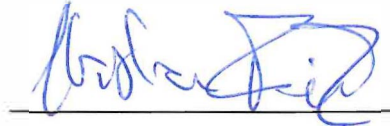
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde veröffentlicht auf der Internetseite der Kirchengemeinde Sülfeld, von der Kanzel abgekündigt nach vorherigem Hinweis in der *Segeberger Zeitung* am . Dezember 2024.

  
(Vorsitzendes Mitglied)

(Vorsitzendes Mitglied)







(Mitglied)

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
des Kirchengemeinderates SÜLFELD**

Kirchengemeinderat Sülfeld am **03.12.2024**

**§ 29**

**Beschlussfähigkeit**

**Der Kirchengemeinderat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist.**

**10 KGR-Mitglieder** sind anwesend.

Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt **10 (mit der heutigen Sitzung, 03.12.2024)**

Die Sitzung wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet.

TOP 6: Friedhofsangelegenheiten

- a) Neufassung Friedhofsgebührensatzung Sülfeld
- b) Trägervertrag Friedhof Grabau
- c) Friedhofsgebührensatzung Grabau

Verwiesen wird auf die Sitzung des Friedhofsausschusses am 24. Oktober 2024, die bedauerlicherweise seitens der Kommune Sülfeld nicht beschlussfähig war; folglich wurden unter Beteiligung von Bürgermeister Krysiak lediglich redaktionelle Angelegenheiten zum vorliegenden Entwurf der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für Sülfeld erörtert. Zeitnah hat die Kommune die gemeinsamen Festlegungen zur Satzung noch einmal bestätigt.

Ohne Aussprache wird folgender Beschluss gefasst.

Der Kirchengemeinderat beschließt die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof sowie den Kirchhof Sülfeld wie sie sich aus der Anlage zur Urschrift des heutigen Sitzungsprotokolls ergibt.

*Abstimmungsergebnis: Einstimmig.*

gez.: Ulrich Bärwald  
Vorsitzender des KGR

gez.: Christian Fritsch  
stellv. Vorsitzender des KGR

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Datum: 06.12.2024



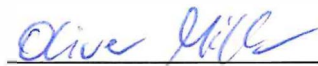


## Erteilung kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 5/6 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland<sup>1</sup>


<b>Antragsteller</b>	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sülfeld
<b>Beschlussdatum KGR</b>	03.12.2024 TOP 6
<b>Vorgelegte Unterlagen</b>	Die neue Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Sülfeld für den Friedhof in Sülfeld. Die Kalkulation der Friedhofsgebühren
<b>Sachverhalt</b>	Neufestsetzung der Friedhofsgebühren
<b>Bemerkung</b>	Ersetzt die vom KGR am 05.04.2005 beschlossene Satzung. Der neuen Satzung liegt eine ordnungsgemäße und kostendeckende Kalkulation mit dem Programm myObolus zu Grunde.

Geprüft:  
Bad Segeberg,

10. DEZ. 2024

  
Vorname und Nachname  
Haushaltsabteilung

Genehmigt:  
Bad Segeberg,

  
Esther Ahrent  
Verwaltungsleiterin<sup>2</sup>



### Verteiler:

- Weiterleitung an das Landeskirchenamt
- Kirchengemeinde
- Sachbearbeiter Kirchenkreisverwaltung
- ...

<sup>1</sup>Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 17.06.2021 (TOP 10.2) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

<sup>2</sup> Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchenamtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).